

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 50 (1990-1991)
Heft: 3

Rubrik: Erziehungsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vademecum für den Schüler- und Klassenaustausch



Herausgegeben von der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, ist soeben ein Vademecum für den Schüler- und Klassenaustausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz erschienen. Lehrer und Schulbehörden, die sich über Möglichkeiten, Vorzüge und zu beachtende Organisationsprobleme von Schüler- und Klassenaus-

tauschaktionen orientieren möchten, greifen mit Vorteil zu diesem handlichen und übersichtlichen Leitfaden.

Die Broschüre kann kostenlos bei der *Koordinationsstelle «CH Jugendaustausch»*, Hauptbahnhofstrasse 2, 4501 Solothurn, Tel. 065/22 56 21, bezogen werden.

Neue Richtlinien für die Durchführung von Berufspraktika (Schnupperlehren)

Die bisherige Regelung der Berufspraktika in unserem Kanton und insbesondere die auf Empfehlung des Erziehungsdepartementes im allgemeinen sehr restriktiv gehandhabte Bewilligung von Schnupperlehr-Urlaubeu der Sekundarschüler während der Schulzeit vermochte in den letzten Jahren in weiten Kreisen nicht mehr zu befriedigen. Sie führte u. a. auch zu entsprechenden Interventionen im Grossen Rat. Es wurde eine Neuordnung angeregt, welche sowohl den Bedürfnissen der Berufsuchenden wie jenen der Lehrbetriebe besser als die bisherige Regelung zu entsprechen vermag.

Eine vom Erziehungsdepartement ein-

gesetzte Arbeitsgruppe, in welcher einerseits Sekundarlehrer, Reallehrer und Schulinspektoren, andererseits aber auch die Berufsberatung sowie die Berufs- und Wirtschaftsverbände vertreten waren, hat in Anlehnung an eine im Nachbarkanton St. Gallen geltende Regelung die beiliegenden neuen Richtlinien erarbeitet und dabei den folgenden Feststellungen und Anliegen Rechnung getragen:

– Den Lehrbetrieben ist es in vielen Fällen nicht möglich, sinnvolle Schnupperlehreangebote während der Schulferien anzubieten, da diese z. T. mit den Betriebsferien zusammenfallen und z. T. in Zeiten mit stark

reduziertem Arbeits- und Personalbestand stattfinden.

– Für Sekundarschüler ist es nach ausdrücklicher Feststellung der Berufsberatung und der Lehrer genauso wichtig wie für Realschüler, dass sie sich von ihren Berufsmöglichkeiten ein möglichst realistisches Bild verschaffen können. Die von den Betrieben durchgeführten Einzelpraktika, für deren sinnvolle Durchführung die Berufs- und Wirtschaftsverbände besondere Massnahmen treffen wollen und ein spezielles Merkblatt geschaffen haben, bieten hiezu eine sehr gute und durch keine Alternative zu ersetzende Möglichkeit.

– Sekundarschüler, von denen heute mindestens 60% eine Berufslehre antreten, sind unter den heutigen Voraussetzungen nach Feststellung der Berufsberatung und der Wirtschaftsvertreter eindeutig schlechter als Realschüler auf die Berufswahl vorbereitet, ein Missstand, den es unbedingt zu beheben gilt.

– Nach Feststellung der in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Schulfachleute wird der Schulbetrieb auch in

der Sekundarschule nicht gestört, wenn nach wie vor Bewilligungen zu Einzelpraktika während der Schulzeit nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass diese nachweisbar während der Ferien nicht durchgeführt werden können. Allfälligen Missbräuchen kann nach übereinstimmender Auffassung der Lehrer schon allein dadurch wirksam entgegengetreten werden, dass Schnupperlehrlinge zur Führung eines Tagebuches und zur Aufarbeitung des während der Schnupperlehre versäumten Lehrstoffes verpflichtet werden.

– Im Interesse einer möglichst nachhaltigen Wirkung von Berufspraktika wird allen Oberstufenlehrern dringend empfohlen, die Erfahrungen der Schnupperlehrlinge während ihrer Berufspraktika im Unterricht möglichst intensiv und sinnvoll auszuwerten.

– Schliesslich sollen auch mit der Konzentration der Schnupperlehren auf die Zeit ab 2. Semester des zweitletzten Schuljahres Störungen des Schulbetriebes möglichst eingeschränkt werden.

Richtlinien für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) in der Volksschul-Oberstufe

1. Grundsatz

Das Berufspraktikum, auch Schnupperlehre genannt, ist ein wertvolles Hilfsmittel im Rahmen der Berufs-

wahlvorbereitung. Es dient der Berufswunschüberprüfung, d. h. der Konfrontation des Schülers/der Schülerin mit der Berufswirklichkeit.

2. Durchführung

– Das Berufspraktikum kann in allen Schultypen der Volksschul-Oberstufe (Sekundarschule, Realschule, Kleinklassen) von den Schülern individuell durchgeführt werden. In der Realschule und in Kleinklassen ist auch die klassenweise Durchführung von Berufspraktika möglich. Die Schüler absolvieren dabei ihre Praktika zur gleichen Zeit an individuell festgelegten Arbeitsplätzen.

– Alle Schüler sollen im Berufsfindungsprozess die Möglichkeit haben, ein oder mehrere Praktika zu absolvieren. Bei klassenweiser Durchführung sind die Schüler durch den Lehrer darauf vorzubereiten. Über eine allfällige Dispensation einzelner Schüler und deren Beschäftigung mit einem Alternativprogramm entscheidet der Schulrat auf Antrag des Lehrers.

– Die Einzelpraktika sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich. Dazu bedarf es einer Bewilligung des Schulrates, der seine Bewilligungskompetenz auch an Schulvorsteher und Lehrer delegieren kann.

– Die klassenweise Durchführung von Berufspraktika in der Realschule und in Kleinklassen erfolgt während der Unterrichtszeit.

– Das Berufswahlpraktikum ist dann sinnvoll, wenn bereits andere Lernschritte wie insbesondere Berufserkundungen und Berufsinformationen

und deren Auswertung sowie die Klärung von Berufswünschen erfolgt sind. Es wird daher ab 2. Semester des zweitletzten Schuljahres durchgeführt, welches der Schüler/die Schülerin absolviert.

– Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika ist die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Berufsberatung anzustreben. Die Klassenlehrer sind dafür besorgt, dass die Erfahrungen der Schüler während ihrer Berufspraktika in angemessener Weise festgehalten und im Schulunterricht ausgewertet werden.

– Bei klassenweiser Durchführung des Berufspraktikums ist der Schüler/die Schülerin nach Möglichkeit durch den Klassenlehrer am Arbeitsplatz zu besuchen. Das persönliche Gespräch mit dem Lehrmeister ist der Abgabe von Fragebogen vorzuziehen.

3. Meldungen

– Die Eltern sind bei klassenweiser Durchführung durch den Lehrer über geplante Berufswahlpraktika während der Unterrichtszeit zu informieren.

– Die Durchführung von Klassenpraktika ist dem Schulrat unter Angabe der Praktikumsorte zu melden.

– Der Schulinspektor ist über die Abwesenheit der Klasse zu informieren.

4. Rechtliches

– Arbeitszeit und Pflichten der Schüler entsprechen denjenigen der Lehrlinge im 1. Lehrjahr. Sie haben jedoch

keinen Anspruch auf Lohn und Spesenentschädigung.

– Die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bedingungen sind im «Merkblatt zur Schnupperlehre» enthalten, das zu beziehen ist bei der *Zentralstelle für Berufsberatung, Quaderstrasse 22, 7000 Chur, 081 21 27 72, oder bei jeder regionalen Berufsberatungsstelle.*

5. Schlussbestimmungen

– Da Berufswahlpraktika nicht in allen Berufen und Lernbetrieben mög-

lich oder sinnvoll sind, sollen in solchen Fällen andere Möglichkeiten der Berufswunschüberprüfung wie Berufsberatung, Medien, Interviews, Betätigung in verwandten Gebieten u. a. gesucht werden.

– Die bisherigen Richtlinien des Erziehungsdepartementes betreffend die Durchführung von Schnupperlehren werden aufgehoben.

– Diese Richtlinien gelten ab Beginn des Schuljahres 1990/91.

Regierungsrat Joachim Caluori

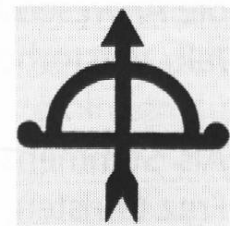
Bündner Lehrerverein

Protokoll der Kantonalkonferenz des Bündner Lehrervereins

**Freitag, 21. September 1990,
14.00 Uhr, im Kirchengemeinde-
zentrum Titthof, Chur**

Mit einer musikalischen Darbietung der 4.–6. Klässler von Hanspeter Trepp und Walter Bisculm wird die Delegiertenversammlung eröffnet.

Schuldirektor Franz Tscholl überbringt im Namen des Stadtrates, der Schulleitung und der Lehrerschaft die Grüsse der Stadt Chur. Nach einem kurzen Einblick in Behörde und Verwaltung streift er die weltweiten Ereignisse der vergangenen Monate und zieht die



Arbeit der Lehrkräfte in die ganzheitliche Erziehung der bestehenden Gesellschaft mit ein.

Die Delegierten- versammlung

Heinrich Dietrich begrüsst die zahlreich erschienenen Delegierten, Gäste und Ehrenmitglieder, Redaktoren des Bündner Schulblattes und Vertreter der Presse. Speziellen Gruss richtet er an Urs Schiltknecht und Normanda Fehr, Vertreter unseres Dachverbandes LCH.